

die Reformvorschläge werden nicht nur gemacht, sondern auch begründet, sie sind maßvoll, bleiben im rechten Rahmen und, was das wichtigste ist, sie kommen von einem Mann, der in der Lehre und in der Praxis bestens bewandert ist.

D. legt seine Gedanken in drei Kapiteln dar. Nach einer eingehenden Darlegung der kirchlichen Eheprozeßordnung werden Vorschläge zu einer Erneuerung gebracht, wobei unter Vermeidung von Extremen die goldene Mitte gegangen wird, die allein zum Ziel führt. Im 2. Kapitel werden die aktuellsten Probleme des Gegenstandes des Eheverfahrens (geistiges und körperliches Unvermögen) behandelt und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Das 3. Kapitel geht über die Grenzen der Gerichtsbarkeit hinaus in die Problematik einer kirchlichen Zweitehe ein. Wohltuend ist der abgewogene Mut und die Klarheit, mit der diese Seiten geschrieben wurden, beachtlich und sachgerecht die Trennung zwischen der pastoralen und der rechtlich-dogmatischen Sicht des Fragenkomplexes.

Das Buch ist eine notwendige Lektüre für alle, die bei Kirchengerichten tätig sind oder über die Kirchengerichte reden oder sie kritisieren; es ist eine Bereicherung für alle, die vom rein Aktuellen zum Tieferen vorstoßen wollen.

Linz

Karl Böcklinger

MÜLLER HUBERT, *Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im Zweiten Vatikanischen Konzil. Eine rechtstheologische Untersuchung.* (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. XXXV.) (456.) Herder, Wien 1971. Kart. S 260.—, DM 42.—.

Amt und Dienst des Priesters stehen im Brennpunkt der heutigen theologischen Diskussion. Für ein rechtes Verständnis ist dabei eine Klärung unerlässlich, wie Episkopat und Presbyterat sich zueinander verhalten. Wie das Zweite Vatikanum das Zueinander von Episkopat und Presbyterat gesehen hat, behandelt Vf. in geradezu vorbildlicher Weise. Zwei Fragenkreise stehen zur Erörterung: Einmal das Verhältnis Episkopat—Presbyterat in der theologischen *Lehre*, wobei u. a. geprüft wird, ob die Konzilslehre von der Sakramentalität der Bischofsweihe einen sakramentalen Unterschied zum Presbyterat einschließt und ob der Priester nur im Namen des Bischofs oder kraft eigener sakramental verliehener Dienstvollmacht handelt. Sodann das Verhältnis Episkopat—Presbyterat in der kirchlichen *Rechtsordnung*; sehr konkrete Detailregelungen finden hier eine einläßliche Untersuchung nach dem gegenwärtigen Recht der Kirche, wie z. B. Gestaltung und Aufgabe des diözesanen Priesterrats, Kompetenzabgrenzung zwischen Priesterrat und Seelsorgerat sowie zwischen Priesterrat und Domkapitel, das Verhältnis Bischof—Pfarrer, Mitarbeit des Ordensklerus innerhalb der Diözese, angemessene Vertei-

lung des Klerus im Sinne eines interdiözesanen Lastenausgleichs, Verantwortung des Bischofs für seine Priester in geistlicher wie in finanzieller Hinsicht.

Zwei Vorzüge zeichnen das Werk aus: Die umfassende *Dokumentation aus den Quellen*, die auch sonst kaum zugängliches Material auswertet und für die geltende Ordnung der anstehenden Fragen eine eingehende Darstellung bietet, wie man sie anderswo schwerlich findet; sodann die *Abgewogenheit des Urteils*, das sich von jeder Einseitigkeit freihält, wie etwa die Ausführungen über die „Solidaritätsgruppen katholischer Priester“ (421) deutlich machen. Ein kleiner Wunsch sei angemerkt: Kirchenamtliche Quellen sollten, wenn sie in den AAS erschienen sind, konsequent nach diesem offiziellen Publikationsorgan und nicht nach dem *Osservatore Romano* zitiert werden. Vgl. zu S. 293 A. 229 AAS 1965 S. 987; zu S. 389 A. 150 AAS 1966 S. 70; hier wie S. 17 wäre dann auch das Datum der Ansprache zu verbessern: 6. (nicht 7.) Dezember 1965. Doch kann das dem Gesamturteil in keiner Weise Abbruch tun: Ein hervorragendes Werk, das man bei der Diskussion um die Reform der kirchlichen Ämterorganisation sorgfältig zu Rate ziehen sollte.

Bonn

Heinrich Flatten

MARRÉ HEINER/HOFFACKER PAUL, *Das Kirchensteuerrecht im Land Nordrhein-Westfalen.* Kommentar. (Aschendorffs Juristische Handbücherei, Bd. 76.) (372.) Münster/Westfalen. 1969. Kunstleder. DM 39.—.

Auf fast 200 Seiten werden die 19 Paragraphen des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von 1968 sowie die Kirchensteuerordnungen eingehend kommentiert — eine gründliche und sorgfältige Arbeit, um die die mit dieser Frage beschäftigten Praktiker in den Kirchensteuerverwaltungen und Finanzämtern der übrigen Bundesländer das Land Nordrhein-Westfalen beneiden werden. Was das Buch aber weit über den Bereich dieses Landes hinaus und auch außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland wertvoll und wichtig erscheinen läßt, ist der enge Zusammenhang, in dem alle praktischen Fragen mit dem allgemeinen Staatskirchenrecht gesehen werden. Dieser vorwiegend theoretische Aspekt ist vor allem in der rund 100 Seiten umfassenden Einleitung verwirklicht. Unter Heranziehung des Schrifttums der letzten Jahre gibt sie einen Überblick über das allgemeine kirchliche Abgabenrecht und die Entwicklung des Kirchensteuerrechtes in Deutschland in enger Verbindung mit der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche. So wird der Wandel deutlich von der auf kirchenhoheitlichen Vorstellungen des preußischen Staates beruhenden Kirchensteuergesetzgebung um die Jahr-